

**LVI.**  
**Edict**  
wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen  
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.  
 Ehrenkund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemeine Landstraßen fast durchgehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passirt werden könnten; So haben Wir Uns daher, und auf gehanes Ansuchen getreuer Landständen bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befahlen, daß sie die, in ihren Jurisdiktions-Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, so bald die Gezeitnaat vollendet seyn wird, unter der Aussicht deren Dorfrichter, und Gemeinheits-Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesessene, und Unterthanen des Endes ausspielen, solche dazu ohnverzüglich nachdrücksamst anhalten, und damit wenigstens so lang,

LVI. Edict wegen Ausbesserung gem. Landstrassen. 323

lang, bis zukünftiger Endte, ohnausgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in so weit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Begebsierung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsätzlich, ohne rechtmäßige Ursach zurück bleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshabern Taglohn angenommen, und durch solche die Begebsierung verrichtet; das Taglohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilt, und von selbigen, ohne Anstand execuirt beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubessern, oder zu erneuern, sich weigeren sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die dessals aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dafern sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkürlicher Strafs-Eklärung, und deren Beprechung verfahren, auch, auf deren Kosten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte

und Gerichtshaber die Dorfrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche dieserwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats Julii, wie weit aber nach der Eendte, die Begebesserung fortgesetzet werden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewähren, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respektivè Novembre, von ihnen, auf ihre Kosten abgeholt werden solle. Damit aber diese so nöthige Begebesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzet werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kamlegs. Insiegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den zoten May 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

## LVII.

# LVII. Edict das Abzugs- Recht betreffend von 1768.

Von Gotets Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic. Thuen kund und sügen hemic zu wissen: Nachdem zu Abstellung des in denen Rechten so gehägigen und bisher bebehaldeten Abzugs- oder Abschluß-Rechts mit Sr. Königlich Großbritannischen Majestät Georg den III. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden Wir unter Einverständ und Bewilligung unsers Ehrenwiedigen Domkapituls die reciproque Convention getroffen nachstehenden Inhalts:

Wir Georg der Dritte, von Gotets Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des hell. Rdm. Reichs Erzschahmeister und Churfürst ic. Urkunden und bekennen hemic für Uns und unsere Nachkommen an der Regierung unserer Chur- und überiger gesamten deutschen Lan-